

Entscheid

Kostenverfügung:	öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2023
Instruktion:	Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl Oktober 2022 und die Arbeitsplatzzahlen Dezember 2020 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2023 gezählt und für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT zum Jahr 2021 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2023 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 nachfolgend):

	Budget 2023 Franken	öV-Beitrag 2023 Franken
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	81.59 Mio.	81.59 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.85 Mio.	0.85 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	11.70 Mio.	11.70 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	23.86 Mio.	25.52 Mio.
Total Beiträge an den öV	118.00 Mio.	119.66 Mio.
Anteil Gemeinde 2023 (50 %)	59.00 Mio.	59.83 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-2.20 Mio.	-3.03 Mio.
Total Anteil Gemeinde	56.80 Mio.	56.80 Mio.

*Abzug für bereits geleistete Investitionskostenbeiträge (vif IR/ER) der Vorjahre

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2023 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 40.79 Millionen Franken (50 % von 81.59 Millionen Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt 0.43 Millionen Franken (50 % von 0.85 Millionen Franken).

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023-2026 werden 2023 für öV-Investitionen 11.70 Millionen Franken eingestellt. Im Jahr 2022 sind effektiv höhere öV-Investitionskosten angefallen als diese im Vorjahr den Gemeinden in Rechnung gestellt wurden. Dadurch reduziert sich der in der Bilanz ausgewiesene Saldo der Vorauszahlungen auf 11.03 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden (Vorjahr 13.19 Millionen Franken). Das Guthaben soll weiterhin für einen moderateren Anstieg der Gemeindebeiträge in den Folgejahren eingesetzt werden. In diesem Sinne wird vom Guthaben 3.03 Millionen Franken in Abzug gebracht.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 2.82 Millionen Franken festzulegen (50 % von 11.70 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 3.03 Millionen Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2023 gemäss Verfügung des Bundes 25.52 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50 % übernehmen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2023 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2 Am 19.12.2022 erkundigte sich die Gemeinde Mauensee per E-Mail nach den Gründen des Anstiegs ihres Gemeindebeitrags. Der VVL lieferte ergänzende Angaben zu den Entwicklungen der Gemeindeanteile der einzelnen Haltestellen. Die Gemeinde Mauensee wollte daraufhin wissen, weshalb die Haltestelle Kaltbach, Refa aufgeführt sei, obwohl diese nicht mehr bedient wird. Der VVL erklärte, dass diese Haltestelle von der Nachtlinie N80 angefahren wird.

3.2 Ebenfalls am 19.12.2022 fragte die Gemeinde Horw per E-Mail nach den Erklärungen für den Anstieg ihres Gemeindebeitrags. Das Bevölkerungswachstum war nachvollziehbar, jedoch nicht, weshalb neu die Linie 8 mit der Haltestelle Luzern, Hirtenhof aufgeführt ist. Der VVL erklärte, dass in deren Einzugsgebiet im Gemeindegebiet neu Arbeitsplätze hinzugekommen sind. Am 03.01.2023 bestätigte die Gemeinde Horw die Nachvollziehbarkeit des Anstiegs des Gemeindebeitrags.

3.3 Die Gemeinde Weggis meldete sich am 04.01.2023 mit zwei Feststellungen/Fragen zum Angebot. Eine betraf die uneinheitlichen Einträge bei den Angebotskorrekturen und Kantonsanteile bei den beiden Linien der Rigibahnen. Die Einträge wurden bereinigt, was keine Auswirkungen auf die Anzahl der gewichteten Haltestellenabfahrten hat. Die zweite Frage betraf die Linie Luzern-Brunnen-Flüelen der SGV. Die Abfahrten wurden überprüft und die gewichteten Anzahl Haltestellenabfahrten auf die Werte des Budgets zurückgesetzt. Dadurch reduzieren sich die Beiträge der Gemeinden Luzern, Weggis und Vitznau geringfügig und die Beiträge der restlichen Gemeinden steigen minimal um 0.01 %.

3.4 Am 18.01.2023 ist per E-Mail die Stellungnahme der Gemeinde Dagmersellen eingetroffen. Sie haben die Unterlagen geprüft und können die Veränderungen gegenüber dem Budget nachvollziehen. Daher gibt es von der Gemeinde Dagmersellen keine Einwände zum Kostenverteilschlüssel.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Gewichtete Haltestellenabfahrten	Gemeinde-schlüssel (%)	öV Beitrag (Franken)
Adligenswil	5'442	421'670	1.24%	706'754
Aesch	1'313	37'948	0.21%	119'228
Alberswil	660	70'376	0.18%	101'182
Altbüron	1'042	61'207	0.21%	119'620
Altishofen	1'989	67'137	0.33%	188'374
Ballwil	2'663	98'097	0.46%	258'808
Beromünster	6'702	370'287	1.32%	750'572
Buchrain	6'571	444'879	1.41%	801'699
Büron	2'732	115'069	0.49%	277'117
Buttisholz	3'338	166'905	0.63%	359'742
Dagmersellen	5'794	170'806	0.93%	528'823
Dierikon	1'620	86'047	0.31%	178'647

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Gewichtete Haltestellenabfahrten	Gemeindschlüssel (%)	öV Beitrag (Franken)
Doppleschwand	820	29'636	0.14%	79'234
Ebikon	14'181	1'758'094	4.18%	2'371'812
Egolzwil	1'586	46'109	0.25%	144'236
Eich	1'610	93'323	0.32%	183'821
Emmen	31'240	3'397'782	8.53%	4'842'872
Entlebuch	3'257	153'880	0.61%	343'796
Ermensee	1'019	84'520	0.24%	136'811
Eschenbach	3'717	123'517	0.62%	350'463
Escholzmatt-M.	4'354	288'283	0.93%	525'988
Ettiswil	2'823	145'623	0.54%	307'833
Fischbach	703	50'394	0.15%	88'020
Flühli	1'827	164'551	0.45%	255'756
Geuensee	2'897	127'782	0.53%	298'488
Gisikon	1'424	102'669	0.31%	178'769
Greppen	1'202	31'824	0.19%	106'804
Grossdietwil	861	42'759	0.16%	92'557
Grosswangen	3'254	120'525	0.56%	316'774
Hasle	1'725	82'646	0.32%	183'006
Hergiswil b.W	1'934	68'147	0.33%	185'470
Hildisrieden	2'444	74'286	0.40%	224'865
Hitzkirch	5'959	404'472	1.28%	727'858
Hochdorf	9'907	427'105	1.78%	1'012'809
Hohenrain	2'428	110'015	0.44%	252'513
Honau	424	10'336	0.07%	36'959
Horw	14'739	1'480'481	3.85%	2'186'291
Inwil	2'877	81'668	0.46%	260'057
Knutwil	2'325	117'648	0.44%	251'691
Kriens	28'613	2'353'640	6.74%	3'825'800
Luthern	1'263	31'121	0.19%	110'360
Luzern	82'922	12'455'171	27.50%	15'617'722
Malters	7'603	158'417	1.13%	641'089
Mauensee	1'538	89'807	0.31%	176'130
Meggen	7'549	778'149	2.00%	1'135'755
Meierskappel	1'604	78'004	0.30%	171'098
Menznau	3'024	114'935	0.52%	296'738
Nebikon	2'756	105'924	0.48%	271'385
Neuenkirch	7'194	510'288	1.58%	896'387
Nottwil	4'089	268'252	0.87%	491'976
Oberkirch	5'014	300'042	1.02%	580'037
Pfaffnau	2'661	136'570	0.51%	289'608

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Gewichtete Haltestellenabfahrten	Gemeindschlüssel (%)	öV Beitrag (Franken)
Rain	2'934	104'160	0.50%	281'993
Reiden	7'337	282'361	1.27%	722'777
Rickenbach	3'524	38'360	0.47%	268'949
Roggliwil	744	39'320	0.14%	81'886
Römerswil	1'807	118'748	0.38%	217'576
Romoos	639	17'699	0.10%	57'406
Root	5'395	690'882	1.62%	920'047
Rothenburg	7'792	801'077	2.06%	1'170'610
Ruswil	7'143	393'606	1.41%	799'119
Schenkon	3'088	269'414	0.75%	425'276
Schlierbach	933	23'398	0.14%	81'854
Schongau	1'068	35'022	0.18%	100'322
Schötz	4'657	89'835	0.68%	386'892
Schüpfheim	4'258	145'049	0.71%	404'330
Schwarzenberg	1'746	92'463	0.34%	192'319
Sempach	4'186	272'054	0.88%	501'587
Sursee	10'382	759'471	2.31%	1'312'153
Triengen	4'675	148'654	0.77%	435'404
Udligenswil	2'391	223'704	0.60%	341'428
Ufhusen	928	7'543	0.12%	68'767
Vitznau	1'431	167'639	0.41%	231'483
Wauwil	2'475	62'399	0.38%	217'401
Weggis	4'515	240'104	0.88%	498'126
Werthenstein	2'154	109'510	0.41%	233'593
Wikon	1'488	82'745	0.29%	167'073
Willisau	9'015	520'279	1.81%	1'027'459
Wolhusen	4'302	327'694	0.98%	554'164
Zell	2'086	147'820	0.46%	259'803
Alle Gemeinden	420'326	35'319'833	100.00%	56'800'001

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2022 und 2023 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2023 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2023 werden auf <https://www.vvl.ch/oev-angebot/fahrplanwechsel/fahrplan-2023> aufgeführt.

Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2020 und 2021 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +1.0 %) zu- oder abgenommen hat. Grössere Differenzen zwischen dem öV-Beitrag und Budget von über +1.5 % bzw. unter -1.5 % wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2023 an die Gemeinden vom 19. Dezember 2022).

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2023 ist seit 2022 auf anfangs Mai festgelegt und die Zahlungsfrist beträgt sechs Monate.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2023 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.
2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2023 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 2.82 Millionen Franken zu leisten.
3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2023 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte öV-Beitrag) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Ruth Aregger
Präsidentin Verbundrat



Willi Bucher
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (A-Post Plus)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretär Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 13. Februar 2023